

aber, was von den folgenden Stücken 3—6 zunächst das 3. anlangt, über diese kurze Abhandlung bereits oben das Nöthige gesagt und die columbanische Abfassung festgestellt. Das 5., 'Ammonitiones valde utiles' betitelt, schreibt Schmitz nach Gundlachs Vorgang dem Columba zu. Nun ist aber zu beachten, dass Gundlach, als er dieses Stück Columba beilegte, hierfür auch keine andere äussere Beglaubigung hatte, als die Angaben unseres Cod. G V 38, da ihm Cod. G VII 16 noch unbekannt war und Fleming von diesem '6. Brief' nichts weiter sagt, als dass er in seinem Codex dem tractatulus de 8 princ. vitiis unmittelbar folge 'sub Exhortationis titulo' (Collect. S. 77); es ist auch, so viel ich in Erfahrung gebracht, bisher von keiner Seite her ein Zweifel an der Authenticität dieses Stückes (ebensowenig wie an der des Tractats über die 8 Hauptsünden) ausgesprochen. Man muss also sagen, die äussere Beglaubigung für die 4 letzten Stücke als columbanische ist dem Codex I nach genau die gleiche, und darf hinzufügen, dass der ganzen Anlage derselben gemäss¹ die in columbanische Umgebung eingefügten Stücke 4 und 6² von denen, die

einen solchen auf f. 90^a, wo es heisst: 'In nomine sancte trinitatis liber epistolarum s. Col. abb. inc.', aber um so deutlicher tritt der Titel 'Inc. instructio s. Col. abb. ad mon. de sede' (roth geschrieben wie die Anfänge der einzelnen Instr.) als nur für die erste Instr. bestimmt hervor. Schmitz ist es freilich entgangen, dass eben diese Instructiones in diesem Codex auch epistolae genannt werden. Er schreibt (S. 442): 'Auf f. 81^a heisst es: Incipit reg. coenobitarum et epistole domni Columbani et penitentie. Dieser Ankündigung entspricht der folgende Text keineswegs. Die epistole d. Col. finden sich nicht vor' — und S. 444: 'Zunächst erscheinen diese Ueberschriften der Hs. überhaupt willkürlich, da trotzdem . . . nicht diese epistole, sondern die instructio folgt'. Schmitz hat also nicht gesehen, dass es im Inhaltsverzeichnis heisst: Eiusdem epistolae sive exortationes XIII, er hat nicht beachtet, dass es am Schluss der Instr. heisst (f. 124^a) Amen. finiunt epistolae, dass im Inhaltsverzeichnis von G VII 16 über 'instructiones sive sermones' 'epistolae' und 'exortationes' klein übergeschrieben ist (jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die Zeile 9 des 1. Vorsetzblattes in Cod. G V 38), und endlich, dass schon Gundlach und Fleming (vgl. N. A. XV, 500 f. und Collect. S. 42) das Richtige erkannt haben. 1) A. Benedictinisches: 1) regula S. Ben., 2) cantica sec. reg. s. B., 3) capp. LXXV ad mon. B. Columbanisches: 1) regula s. Col., 2) instructiones s. Columbani, 3) (tractatus s. Columb.) de octo vitiis princ., 4) poenitentie (pars 1), 5) epistola (Columbani), 6) poenitentie (pars 2). 2) Schmitz behauptet S. 447, dass Fleming die beiden Poenentialfragmente willkürlich vereinigt habe. Fleming hat aber den Codex G V 38 gar nicht gekannt und ist nur der Ueberlieferung seines Codex gefolgt, in welchem dieselben wie in G VII 16 unmittelbar zusammengestellt waren. Dass ihm die Verschiedenheit der beiden in seinem 'Liber poenitentiarii' vereinigten Stücke nicht entgangen ist, sehen wir aus seinen Worten (Collect. S. 93): Dividitur autem praesens